

# RAHMENLIZENZVEREINBARUNG

Diese Rahmenlizenzvereinbarung („**Vereinbarung**“) wird am \_\_\_\_\_

zwischen

**HCL Technologies Limited**, einem Unternehmen, das ordnungsgemäß nach indischem Recht gegründet wurde und fortbesteht und seinen eingetragenen Sitz an der Anschrift 806 Siddharth, 96 Nehru Place, Neu-Delhi 110019, hat („**Lizenzgeber**“ oder „**HCLT**“) und **HCL America, Inc.**, mit eingetragenem Sitz an der Anschrift 330 Potrero Avenue, Sunnyvale, California 94085 („**HCLA**“) (HCLT und HCLA sind beide zusammen „**HCL**“) und \_\_\_\_\_ („**Lizenznehmer**“) geschlossen.

Diese Vereinbarung regelt den Erhalt und die Nutzung von HCL-Programmen sowie zugehörigen Support (wie nachstehend definiert). HCLT, HCLA und Lizenznehmer werden nachfolgend einzeln oder gemeinsam als „**Partei**“ bzw. „**Parteien**“ bezeichnet.

**1. Definitionen.** In Ergänzung der zuvor und an anderer Stelle in dieser Vereinbarung definierten Bedingungen haben die folgenden Begriffe die nachstehend dargelegten Bedeutungen:

- 1.1. „Verbundenes Unternehmen“** bezeichnet eine juristische Person, die HCL oder den Lizenznehmer kontrolliert, von ihnen kontrolliert wird oder mit ihnen unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei diese Kontrolle entweder aus (a) einer direkten oder indirekten Kapitalbeteiligung von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der ausgegebenen stimmberechtigten Aktien und/oder einer gleichwertigen Beteiligung oder (b) der Fähigkeit entsteht, die Geschäftsleitung und Unternehmenspolitik zu steuern oder deren Steuerung zu veranlassen, sei es aufgrund des Besitzes stimmberechtigter Aktien und/oder einer gleichwertigen Beteiligung, aufgrund eines Vertrags oder eines anderen Instruments, wenn dies der Fähigkeit entspricht, die auf einer direkten oder indirekten Kapitalbeteiligung von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der ausgegebenen stimmberechtigten Aktien und/oder einer gleichwertigen Beteiligung beruht.
- 1.2. „Autorisierte Nutzer“** bezeichnet die vom Lizenznehmer autorisierten Vertreter, einschließlich Mitarbeiter, Zeitarbeitskräfte, Auftragnehmer, Berater und Dienstleister, die auf das/die Programm(e) zuzugreifen und es/sie nutzen, wie in einer Bestellung gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung und vorbehaltlich Ziffer 3 und Klausel 4 dieser Vereinbarung angegeben.
- 1.3. „Dokumentation“** bezeichnet die Anleitungen, Handbücher und andere technische Informationen von HCL in gedrucktem und maschinenlesbarem Format, die die Funktionsweise und Nutzung der Programme beschreiben.
- 1.4. „Datum des Inkrafttretens“** bedeutet das entsprechend frühere Datum der Annahme dieses Vertrags oder der ersten Bestellung.
- 1.5. „Feedback“** bezeichnet (i) Anforderungen, Input, Kommentare, Antworten, Meinungen und Feedback des Lizenznehmers hinsichtlich Definition, Design oder Validierung von Programm und Dokumentation oder (ii) technische Programm-Anforderungen des Lizenznehmers, die von HCL in die Spezifikationen, das Design oder die Validierung des Programms aufzunehmen sind.
- 1.6. „Gebühren“** bezeichnet Lizenz-, Support- und andere Gebühren, die in einer Bestellung genannt oder in dieser Vereinbarung aufgeführt sind.
- 1.7. „Rechte an geistigem Eigentum“** oder „**IPR**“ (Intellectual Property Rights) bezeichnet alle Ideen, ob patentierbar oder nicht, Erfindungen, Entdeckungen, Verfahren, urheberrechtlich geschützten Werke, Marken, Namen, Know-how sowie jegliche Rechte an diesen Materialien weltweit, einschließlich aller Rechte an Patenten, Erfindenzertifikaten, Gebrauchsmustern, Urheberrechten, Urheberpersönlichkeitsrechten, Geschäftsgeheimnissen, Topographien und allen zugehörigen, vergleichbaren oder anderen Rechten an geistigem Eigentum, die in jedem Land der Welt anerkannt werden, einschließlich aller diesbezüglichen Anträge und Eintragungen.
- 1.8. „Lizenzierte Kapazität“** bezeichnet die Menge jedes Programms, die nach den Angaben in einer Bestellung lizenziert wird.

- 1.9. **„Lizenzinformationsdokument“**, bezeichnet ein Dokument, das Informationen und zusätzliche Bedingungen für ein Programm enthält. Lizenzinformationsdokumente werden, soweit zutreffend, unter <https://www.hcltechsw.com/wps/portal/resources/license-agreements> zur Verfügung gestellt.
- 1.10. **„Objektcode“** bezeichnet Software, einschließlich aller Computerprogrammiercodes in vollständig binärem Format, die direkt auf einem Computer ausgeführt werden kann, und bezieht diejenigen Hilfs-, Nachrichten-, Overlay- oder anderen Dateien ein, die zur Unterstützung der beabsichtigten Verwendung des ausführbaren Codes erforderlich sind.
- 1.11. **„Open Source Software“** bezeichnet Software, die unter einer Open-Source-Lizenz lizenziert ist.
- 1.12. **„Bestellung“** bezeichnet ein vereinbartes schriftliches oder elektronisches Dokument sowie jede vom Lizenznehmer ausgestellte Bestellung, die den Bedingungen dieses Vertrages unterliegt und die zu lizenzierenden Programme, deren Lizenzierte Kapazität, die anfallenden Gebühren, einschließlich Steuern und Zahlungsbedingungen und den zu erwerbenden Support sowie alle anderen anwendbaren Bedingungen angibt (einschließlich unter anderem einer Aufstellung aller zusätzlichen Autorisierter Nutzer, wobei zur Klarstellung hinzugefügt wird, dass der Lizenznehmer für deren Bestätigung und Befolgung der Bedingungen dieser Vereinbarung verantwortlich ist und diese Verpflichtung als Teil der Ziffer 3 gilt). Alleine zum Zwecke der erleichterten Abwicklung des Bestellvorgangs zwischen den Parteien kann der Lizenznehmer statt der Unterzeichnung des HCL-Bestellformulars (Terminplan der Programmlizenz- und Support-Bestellung) ein eigenes Bestellformular für die Erteilung eines Auftrages verwenden, das sich wiederum auf das HCL-Bestellformular bezieht. Dieses Kunden-Bestellformular gilt sodann als eine Bestellung für die Zwecke der Abwicklung. Jedwede abweichenden Bestimmungen in einem Kunden-Bestellformular finden keine Anwendung. Inhalt eines Kunden-Bestellformulars darf ausschließlich die Festlegung des Preises, des ausgewählten Produkts/Dienstes und der Bestellmenge sein.
- 1.13. **„Problem“** bezeichnet einen reproduzierbaren Umstand, der dafür ursächlich ist, dass der Betrieb eines Programms von seiner Dokumentation abweicht, wenn das betreffende Programm mit den vorgeschriebenen Programm-Anforderungen genutzt wird, und die Fähigkeit des Lizenznehmers, das Programm auf die in der Dokumentation beschriebene Art und Weise zu nutzen, beeinträchtigt.
- 1.14. **„Programm(e)“** bezeichnet den Objektcode der Software (einschließlich der in dem anwendbaren Lizenzinformationsdokument angegebenen Fremdsoftware) und jegliche von HCL an den Lizenznehmer gelieferte Begleitdokumentation, einschließlich aller von HCL im Rahmen des Supports an den Lizenznehmer gelieferten Artikel.
- 1.15. **„Programm-Anforderungen“** bezeichnet jegliche Software, Materialien, Betriebssysteme, Hardware, Plattformen und vorausgesetzte Elemente, die in der Dokumentation oder dem Lizenzinformationsdokument oder anderen von HCL bereitgestellten Spezifikationen identifiziert werden, die nicht in den Programmen enthalten oder Teil der Programme sind und erforderlich sind, um sicherzustellen, dass das Programm in Übereinstimmung mit der Dokumentation funktioniert.
- 1.16. **„Reziproke Open Source Software“** bezeichnet Open Source Software, deren Lizenz als Bedingung für die Nutzung, Änderung oder Weitergabe vorschreibt, dass jede daraus resultierende Software (i) in Form des Quellcodes offengelegt oder weitergegeben werden muss; (ii) für den Zweck der Erstellung abgeleiteter Werke lizenziert werden muss; oder (iii) kostenlos weitergegeben werden darf.
- 1.17. **„Quellcode“** bezeichnet den Computerprogrammiercode in menschenlesbarem Format und dazugehörige Dokumentation auf Systemebene, einschließlich aller damit verbundenen Kommentare, Symbole und jeglicher Verfahrenscodes wie z. B. Auftragssteuersprache.
- 1.18. **„Gebiet“** bedeutet weltweit, mit Ausnahme der Länder, die gemäß US-Gesetzen oder anwendbaren Vorschriften als Embargoländer oder mit Sanktionen belegte Länder gelten.
- 1.19. **„Fremdsoftware“** bezeichnet Software, Open Source Software, Bibliotheken und Komponenten Dritter, die in ein Programm integriert oder einbezogen sind.

**1.20. „Einzelvertrag“** oder „Vertrag“ bezeichnet einen unter dieser Vereinbarung durch Bestellung oder Kauforder und Annahme durch HCL geschlossenen einzelnen Vertrag über die zeitweise oder dauerhafte Nutzung der Programme und/oder die Zurverfügungstellung von Support für die jeweils vereinbarte Dauer.

## **2. Struktur der Vereinbarung.**

HCLA ist Eigentümer und Lizenzgeber der geistigen Eigentumsrechte (IPR) an dem VoltMX-Programm. HCLT ist Eigentümerin und Lizenzgeberin aller anderen Programme und aller damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte (IPR). HCLA ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von HCLT. Lizenzen und Support werden ausschließlich auf Basis eines gültigen Einzelvertrages in Verbindung mit dieser Rahmenvereinbarung gewährt, welcher wiederum eine gültige Bestellung des Lizenznehmers voraussetzt. Bei Bestellungen, die in den USA abgeschlossen werden, ist HCLA der Rechnungssteller für jeden VoltMX Programm Bestellung. Bei allen anderen Bestellungen ist HCLT der Rechnungssteller. Außerhalb der USA ist die in der jeweiligen Bestellung angegebene HCL Gesellschaft der Rechnungssteller. Jede Bestellung kann nur zu den Bedingungen dieser Vereinbarung und falls zutreffend des Lizenzinformationsdokuments erfolgen. Jede von HCL bestätigte Bestellung gilt als eigenständiger, von allen anderen Bestellungen getrennter Einzelvertrag, sofern darin keine ausdrücklich anderslautenden Regelungen getroffen sind. Bestellungen (und damit der jeweilige Einzelvertrag) können im Rahmen dieser Vereinbarung zwischen (a) HCL oder einem Verbundenen Unternehmen von HCL und (b) dem Lizenznehmer oder einem Verbundenen Unternehmen des Lizenznehmers abgeschlossen werden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die für den Abschluss dieser Vereinbarung erforderliche Vertretungsmacht von den mit ihm (bestehenden und/oder künftigen) Verbundenen Unternehmen einzuholen. Im Hinblick auf eine Bestellung sind mit der Bezeichnung HCL oder Lizenznehmer (bzw. Kunde) diejenigen Organisationen gemeint, die die jeweilige Bestellung unterzeichnen. Weder die Unterzeichnung dieser Vereinbarung selbst noch in ihr enthaltene Bestimmungen verpflichten die Parteien, Einzelverträge abzuschließen oder Bestellungen zu tätigen. Wenn eine Bestellung von HCL vorgeschlagen wird und als Angebot zu betrachten ist, kann eine Annahme dieses Angebots nur auf Basis der Bestellung und der von HCL zugrunde gelegten Vertragsbedingungen erfolgen. Wie auch in Ziffer 1.12 (Bestellung) vorgesehen, gilt Folgendes: Für den Fall, dass der Lizenznehmer eine bestimmte Bestellung dergestalt unternimmt oder eine Bestellung dergestalt annimmt, indem er ein eigenes Bestellformular oder Auftragsdokument, eine Auftragsbestätigung oder sonstige Korrespondenz vorlegt, widerspricht HCL jeglichen zusätzlichen oder abweichenden Vertragsbedingungen in derartigen Dokumenten und lehnt sie vollständig ab. Dies gilt auch dann, wenn HCL den Empfang dieser Dokumente bestätigt, sie nicht beanstandet und vollständig oder teilweise ausführt. Außerdem wird keine dieser zusätzlichen oder abweichenden Vertragsbedingungen des Lizenznehmers Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien, selbst wenn HCL das betreffende Dokument für Abrechnungszwecke benutzt oder darauf Bezug nimmt.

## **3. Lizenzgewährung**

**3.1.** Vorbehaltlich der Bestimmungen, Bedingungen und anderen Einschränkungen, die in dieser Vereinbarung, einem anwendbaren Lizenzinformationsdokument und einem gültigen Einzelvertrag (einschließlich fristgerechter Zahlung der darin festgelegten Gebühren) aufgeführt sind, gewährt HCL im Rahmen seiner IPR dem Lizenznehmer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, beschränkte und gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung kündbare Lizenz, ohne das Recht zur Erteilung von Unterlizenzen, um die Programme (i) innerhalb des Gebietes, (ii) bis zur lizenzierten Kapazität als Obergrenze, (iii) nur für die internen Geschäftszwecke des Lizenznehmers, (iv) für die Dauer der Laufzeit laut Bestellung und (v) im Einklang mit der Dokumentation sowie des jeweiligen Einzelvertrages zu installieren, aufzurufen und zu nutzen. Zur Klarstellung ist anzumerken, dass dem Lizenznehmer keine Rechte eingeräumt werden von den Programmen abgeleitete Werke zu erstellen oder die Programme abzutreten, weiterzugeben, zu verleasen, zu vermieten oder in anderer Form befristet oder unbefristet zu übertragen. Der Lizenztyp ist in der jeweiligen Bestellung angegeben und kann eine zeitlich unbefristete Lizenz ("Kauflizenz") oder eine zeitlich befristete Lizenz ("Mietlizenz") umfassen.

**3.2.** Die mit dem Lizenznehmer Verbundenen Unternehmen und Autorisierten Nutzer können die Programme und den Support nach den Bedingungen dieser Vereinbarung installieren und aufrufen bzw. nutzen, wobei der Lizenznehmer sich zur Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung und des jeweiligen Einzelvertrages durch seine Verbundenen Unternehmen und Autorisierten Nutzer verpflichtet.

Diese Nutzung durch die mit dem Lizenznehmer Verbundenen Unternehmen und Autorisierten Nutzer wird bei der Ermittlung der Lizenzierten Kapazität durch den Lizenznehmer angerechnet.

**3.3.** Handelt es sich bei dem Programm um eine Pre-Release-, Alpha- oder Beta-Version des Programms, im Folgenden "Pre-Release-Programm" genannt, die noch nicht allgemein verfügbar ist, übernimmt HCL keine Gewähr dafür, dass die allgemein verfügbare Version mit dem Pre-Release-Programm identisch sein wird oder dass die allgemein verfügbare Version keine Neuinstallation erfordert. Wenn der Lizenznehmer sich für den Support registriert oder, wenn er anderweitig von HCL dazu aufgefordert wird, stellt der Lizenznehmer HCL spezifische Informationen über die Erfahrungen des Lizenznehmers mit der Verwendung des Pre-Release-Programms zur Verfügung. Das Pre-Release-Programm (a) darf nur zu Testzwecken und nicht im Produktionsbetrieb verwendet werden, es sei denn, HCL hat dies anderweitig schriftlich genehmigt, und (b) wurde nicht getestet oder von Fehlern befreit und ist experimentell. Die Dokumentation kann nur als Entwurf vorliegen und wird in vielen Fällen unvollständig sein wird. HCL macht keine Zusicherungen in Bezug auf die Vollständigkeit, die Richtigkeit oder die Nutzung oder den Betrieb des Pre-Release-Programms durch den Lizenznehmer. DIE PRE-RELEASE-PROGRAMME WERDEN OHNE JEGLICHE HAFTUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG JEDLICHER ART, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND ZUR VERFÜGUNG GESTELLT („AS IS“), EINSCHLIESSLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG JEDLICHER GEWÄHRLEISTUNG ODER ZUSICHERUNGEN VON RECHTEN, DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN, DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK SOWIE JEDLICHER AUSDRÜCKLICHER GEWÄHRLEISTUNG, DIE AN ANDERER STELLE IN DIESER VEREINBARUNG ENTHALTEN IST. Wenn der Lizenznehmer auch ein Tester des Pre-Release-Programms ist (wie in der Pre-Release-Testvereinbarung ("Pre-Release-Vereinbarung") definiert, welcher der Lizenznehmer während des Registrierungsprozesses vor dem Bezug des Pre-Release-Programms zugestimmt hat), erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden, dass die Bedingungen dieser Vereinbarung zusätzlich zu den Bedingungen der Pre-Release-Vereinbarung gelten und diese nicht ersetzen.

**3.4.** Wenn das Programm auf Test-, Demonstrations- oder Evaluierungsbasis lizenziert wird, darf das Programm ausschließlich nur für solche Zwecke und in Übereinstimmung mit den in Ziffer 4 festgelegten Nutzungsbeschränkungen für den in der jeweiligen Bestellung oder dem Testdokument definierten Evaluierungszeitraum (der "Testzeitraum") genutzt werden. Nach Ablauf des Testzeitraums erlischt das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung des Programms automatisch und der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Programm zu deinstallieren und alle Kopien oder Teilkopien des Programms an HCL zurückzugeben oder HCL schriftlich zu bestätigen, dass alle Kopien oder Teilkopien des Programms aus den Computerbibliotheken und/oder Speichergeräten des Lizenznehmers gelöscht und vernichtet wurden. Wenn der Lizenznehmer seine Nutzung des Programms über den Testzeitraum hinaus fortsetzen möchte, kann er sich an HCL oder ein HCL-Tochterunternehmen wenden, um eine Lizenz für das Programm gegen die entsprechende Gebühr zu erwerben. DIE NUTZUNG DES PROGRAMMS DURCH DEN LIZENZNEHMER WÄHREND DES TESTZEITRAUMES ERFOLGT OHNE JEGLICHE HAFTUNG, GEWÄHRLEISTUNG ODER ZUSICHERUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND („AS IS“), EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF GEWÄHRLEISTUNGEN ODER ZUSICHERUNGEN VON RECHTEN, NICHT-VERLETZUNG, MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, SOWIE ALLE AUSDRÜCKLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE AN ANDERER STELLE IN DIESER VEREINBARUNG ENTHALTEN SIND.

**3.5.** Wenn das Programm ein Software Development Kit ("SDK") enthält, gelten die Bedingungen dieses Absatzes ausschließlich für die Nutzung des SDK. Das SDK kann Software, APIs und zugehörige Dokumentation enthalten. Das SDK wird ausschließlich für den internen Gebrauch des Lizenznehmers zur Verfügung gestellt, um Software zu entwickeln, welche die Integration von Software oder Hardware Dritter mit dem Programm ermöglicht, oder um Software zu entwickeln, die mit dem Programm funktioniert, wie z.B. ein Agent. Die Nutzung des SDK durch den Lizenznehmer ist ausschließlich auf die Verbesserung der internen Nutzung des Programms durch den Lizenznehmer beschränkt. Dem Lizenznehmer werden keinerlei Vertriebsrechte in Bezug auf das Programm gewährt. Zusätzlich zu den Nutzungsbeschränkungen in Ziffer 4 darf der Lizenznehmer das SDK oder die Dokumentation oder Anwendungen, die ausführbare Versionen

des SDK enthalten, nicht vervielfältigen, offenlegen, vermarkten oder an Dritte oder im Internet vertreiben oder solche ausführbaren Dateien über die geltende Nutzungsbeschränkung hinaus verwenden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Ziffer und den Bestimmungen eines anderen Abschnitts dieser Vereinbarung haben die Bestimmungen dieser Ziffer in Bezug auf die Nutzung des SDK allein Vorrang. DAS SDK WIRD OHNE JEDLICHE HAFTUNG, GEWÄHRLEISTUNG ODER ZUSICHERUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, BEREITGESTELLT UND LIZENZIERT („AS IS“), EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF GEWÄHRLEISTUNG ODER ZUSICHERUNGEN VON RECHTEN, NICHT-VERLETZUNG, MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, SOWIE ALLE AUSDRÜCKLICHEN GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE AN ANDERER STELLE IN DIESER VEREINBARUNG ENTHALTEN SIND.

**3.6.** Die Programme können Fremdsoftware enthalten und/oder setzen Programm-Anforderungen voraus. Die Fremdsoftware wird dem Lizenznehmer in Einklang mit den Bedingungen der jeweiligen Fremdsoftware Lizenz zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass das Programm auf Programm-Anforderungen angewiesen ist und in dem Einzelvertrag keine ausdrücklich anderslautenden Regelungen vorgesehen sind, bestätigt der Lizenznehmer, dass (a) HCL und seine Verbundenen Unternehmen keine Rechte an geistigem Eigentum beschafft oder auf den Lizenznehmer übertragen haben, um die Programm-Anforderungen zu nutzen, (b) er für die Beschaffung der notwendigen Rechte/Lizenzen an den Programm-Anforderungen allein verantwortlich ist, (c) HCL keine Gewährleistung oder Support für Programm-Anforderungen anbietet und (d) Ansprüche hinsichtlich der Programm-Anforderungen gegen den maßgeblichen externen Anbieter der Programm-Anforderungen zu stellen sind.

#### **4. Lizenzbeschränkungen**

**4.1. Beschränkungen.** Abgesehen von den beschränkten Lizenzen, die ausdrücklich im Ziffer 3 gewährt werden, werden dem Lizenznehmer keinerlei weitere Rechte, weder ausdrücklich noch stillschweigend eingeräumt. Weitere Beschränkungen im Hinblick auf die Nutzung aller Programme durch den Lizenznehmer sind nachstehend aufgeführt. Soweit hierin nicht ausdrücklich genehmigt, ist es dem Lizenznehmer untersagt,

- 4.1.1. abgeleitete Werke von den Programmen anzufertigen oder die Programme auf andere Weise zu nutzen, zu kopieren, zu modifizieren, zu verbreiten, abzutreten, unterzulizenzieren, zu verleasen, zu vermieten oder in anderer Form zu übertragen, sofern dies nicht nach geltendem Recht vorgeschrieben ist; insbesondere ist der Lizenznehmer berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist; der Lizenznehmer wird, sofern technisch möglich, auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk anbringen;
- 4.1.2. die Programme in einer Outsourcing- oder Serviceunternehmensumgebung im Auftrag nicht verbundener Dritter zu nutzen oder nutzen zu lassen oder zu gestatten, dass die Programme von einem Outsourcing-Anbieter oder Serviceunternehmen in seinem Namen oder im Namen des Lizenznehmers durch den Outsourcing-Anbieter oder das Serviceunternehmen selbst genutzt werden,
- 4.1.3. das Programm an Endnutzer als On-Premise-Softwarepaket weiterzugeben oder Endnutzern als Cloud-Service oder Software-as-a-Service anzubieten,
- 4.1.4. Programme rückzuentwickeln, zu disassemblieren, zu dekompileieren, umzuwandeln oder ansonsten zu versuchen, den Quellcode von Programmen zu entschlüsseln, die in Objektcodeform zugänglich gemacht wurden, es sei denn, dies ist nach den Voraussetzungen von Ziff. 4.1.9 gestattet,
- 4.1.5. Komponenten, Dateien, Module, audiovisuelle Inhalte des Programms oder zugehörige lizenzierte Materialien getrennt vom Programm zu nutzen,
- 4.1.6. zu versuchen, die Lizenzierungsmechanismen innerhalb des Programms zu deaktivieren oder zu umgehen,
- 4.1.7. Urheberrechts-, Marken- oder Patenthinweise in den Programmen zu verändern oder zu entfernen und

4.1.8. die Programme auf eine Art und Weise zu nutzen, die es erforderlich macht, sie als Reziproke Open Source Software zu lizenzieren.

4.1.9. Der Lizenznehmer wird Maßnahmen nach Ziffer 4.1.4. auch dann unterlassen, wenn er Informationen benötigt, die zur Herstellung der Interoperabilität der Programme/des Programms mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, es sei denn er hat zuvor den Lizenzgeber (i) entsprechend zumindest in Textform unterrichtet, (ii) dem Lizenzgeber dabei zumindest in Textform die Möglichkeit gegeben, dem Lizenznehmer die erforderlichen Informationen binnen angemessener Zeit zur Verfügung zu stellen und (iii) der Lizenzgeber diesem Verlangen nicht nachgekommen ist. In jedem Fall wird der Lizenznehmer gesetzliche Einschränkungen zur Herstellung der Interoperabilität und Nutzung der Programme in diesem Zusammenhang befolgen.

5. **Feedback.** Der Lizenznehmer ist nicht zur Lieferung von Feedback an HCL verpflichtet. Soweit der Lizenznehmer HCL Feedback liefert, gewährt er HCL hiermit eine weltweite, nicht exklusive, unbefristete, unwiderrufliche, gebührenfreie Lizenz, einschließlich des Rechts auf Unterlizenzierung, in Bezug auf das Feedback, um dieses und davon abgeleitete Werke zu erstellen, um Feedback und davon abgeleitete Werke zu nutzen, zu verkaufen, zum Verkauf anzubieten, erstellen zu lassen, zu importieren, zu vervielfältigen oder vorzubereiten, oder dieses Feedback zu verbreiten/vertreiben, zu integrieren oder in anderer Form zu verwenden.
6. **Eigentum.** Der Lizenznehmer erkennt an, dass im Innenverhältnis zwischen HCL und ihm HCL alleiniger Inhaber der IPR, insbesondere von Urheberrechten und sonstiger Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf die Programme ist. HCLA ist kein Unterlizenzgeber der geistigen Eigentumsrechte von HCLT. HCLT ist kein Unterlizenzgeber der geistigen Eigentumsrechte von HCLA.
7. **Lieferung.** Vorausgesetzt, der Lizenznehmer ist allen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen, stellt HCL dem Lizenznehmer das/die Programm(e) zur Verfügung. Alle Programme werden elektronisch geliefert, es sei denn, in einer Bestellung ist etwas anderes angegeben. Der Lizenznehmer erklärt sich bereit, HCL auf Anfrage Belege zu übermitteln, dass die betreffenden Artikel auf elektronischem Wege empfangen wurden.
8. **Support und Updates.** Die Support-Leistungen („Support“) werden von HCL gemäß der Beschreibung im aktuellen Support-Leitfaden ("Support-Leitfaden" oder „Support Guide“), der unter <https://support.hcltechsw.com/csm> verfügbar ist, bereitgestellt. Bei Abschluss eines Einzelvertrages und des damit verbundenen Erwerbs einer Lizenz für die Programme laut Bestellung erhält der Lizenznehmer während der ersten 12 Monate ohne zusätzliche Berechnung von Gebühren Support für die in der Bestellung genannten Programme. Während der vereinbarten Laufzeit des Supports kann HCL Fehlerkorrekturen, Einschränkungen, Umgehungen, neue Versionen, Releases oder Updates im Rahmen des Supports zur Verfügung stellen. Alle im Rahmen des Supports zur Verfügung gestellten Leistungen unterliegen den gleichen Bedingungen, Nutzungsbeschränkungen und Einschränkungen wie das ursprünglich von HCL an den Lizenznehmer lizenzierte Programm und dem anwendbaren Lizenzinformationsdokument.
9. **Daten des Lizenznehmers und Datenschutz**

**9.1 HCL als Datenverantwortlicher.** Der Lizenznehmer ermächtigt HCL und seine verbundenen Unternehmen, die geschäftlichen Kontaktinformationen des Lizenznehmers zu speichern und zu verwenden, wo immer sie geschäftlich tätig sind, in Verbindung mit der Nutzung der HCL-Programme und der damit verbundenen Services oder des Supports durch den Lizenznehmer oder zur Förderung der Geschäftsbeziehung zwischen HCL und dem Lizenznehmer. Alle persönlichen Daten, die von HCL als Datenverantwortlicher verwendet werden, werden gemäß den Bedingungen der Online-Datenschutzerklärung von HCL verarbeitet, die Sie hier finden: <https://www.hcltechsw.com/wps/portal/legal/privacy> .

**9.2 Daten ausgenommen personenbezogener Daten.** Um den Lizenznehmer bei der Eingrenzung der Ursache eines Fehlers oder Problems mit dem/den Programm(en) zu unterstützen, kann HCL den Lizenznehmer auffordern, bestimmte Informationen an HCL zu senden. Zu diesen Informationen können Metadaten, Nutzungsmatrix und/oder Systemdaten gehören, wobei personenbezogene Daten ausgeschlossen sind. Der Lizenznehmer erkennt an, dass HCL Informationen über Fehler und Probleme verwendet, um seine Produkte und Services zu verbessern und die Bereitstellung von damit verbundenen Supportangeboten zu

unterstützen. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass solche Daten vor der Bereitstellung gesichert werden und dass sie nur über von HCL genehmigte sichere Kanäle gesendet werden.

**9.3 HCL als Datenverarbeiter.** Soweit der Lizenznehmer HCL für die Nutzung des Programms oder für die Inanspruchnahme des Supports oder damit verbundener Dienstleistungen personenbezogene Daten zur Verfügung stellt (einschließlich der in einem Support-Ticket oder Dateianhang enthaltenen Daten), werden diese Daten von HCL als Datenverarbeiter verarbeitet. Die Bedingungen des Auftragsverarbeitungsvertrags oder Data Processing Addendums ("DPA") unter <https://www.hcltechsw.com/wps/portal/resources/master-agreements>, der zum Datum des Inkrafttretens veröffentlicht wurde, gelten für diese Verarbeitung und werden hiermit durch Verweis einbezogen. Soweit personenbezogene Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), dem Vereinigten Königreich und der Schweiz von HCL verarbeitet werden, gelten die Standardvertragsklauseln, wie sie im DPA näher ausgeführt sind. Für die Zwecke der Standardvertragsklauseln sind der Lizenznehmer und die mit ihm verbundenen Unternehmen jeweils der Datenexporteur, und die Annahme dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer wird als Unterzeichnung der Standardvertragsklauseln und Anhänge betrachtet. Der Lizenznehmer erkennt an, dass er keinen Grund hat, HCL sensible personenbezogene Daten/besondere Kategorien personenbezogener Daten für irgendwelche Zwecke zur Verfügung zu stellen, und dass er diese ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HCL nicht in ein Support-Ticket oder einen Dateianhang aufnehmen darf.

**9.4. Schutz der Daten des Lizenznehmers.** HCL wird angemessene administrative, physische und technische Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität der Daten des Lizenznehmers treffen, wie in den technischen und organisatorischen Maßnahmen von HCL beschrieben, die Sie hier finden: <https://www.hcltechsw.com/resources/sw-toms>.

## 10. Zahlungen.

**10.1. Gebühren.** Der Lizenznehmer wird sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Einzelvertrages ohne Abzug und Aufrechnung oder Einbehalt bezahlen. Sofern nicht im Einzelvertrag ausdrücklich anders geregelt, verstehen sich alle Beträge in der Bestellung in US-Dollar (USD). Die Zahlung ist im Voraus fällig. Der Lizenznehmer zahlt an HCL die fälligen, geschuldeten und ordnungsgemäß in Rechnung gestellten Beträge innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum. Der Lizenznehmer hat alle Zahlungen durch elektronische Überweisung auf die von HCL schriftlich benannten Bankkonten zu leisten. Überfällige Beträge, die auf Basis eines Einzelvertrages zu zahlen sind, werden ab dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum mit einem Prozentsatz von einem Prozent (1%) pro Monat oder dem gesetzlichen Höchstsatz verzinst, je nachdem, welcher niedriger ist. Außer wie in dieser Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen, sind alle Gebühren nicht erstattungsfähig und nicht stornierbar. Wenn der Lizenznehmer einen gutgläubigen Streitfall in Bezug auf die gesamte oder einen Teil einer Rechnung hat, wird er HCL innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt einer Rechnung schriftlich benachrichtigen. Wenn der Streitfall innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung ungelöst bleibt, kann der Lizenznehmer die Zahlung des strittigen Betrages zurückhalten, wird aber den unstrittigen Betrag in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung bezahlen. Wird ein strittiger Betrag nachträglich von HCL als fällig festgestellt oder legen die Parteien den Zahlungsstreit bei, so ist der fällige Betrag innerhalb von 7 Tagen nach dieser Feststellung oder Beilegung zu begleichen.

**10.2. Recht zur Erhebung zusätzlicher Gebühren.** HCL behält sich das Recht vor nach Mitteilung an den Lizenznehmer zusätzliche Gebühren (i) für Übernutzung gemäß Ziffer 11; und (ii) Wiedereinsatzgebühren für verfallenen Support und/oder andere Programm zu erheben.

**10.3. Steuern.** Alle angegebenen Gebühren verstehen sich zuzüglich Steuern. Der Lizenznehmer ist für die Zahlung sämtlicher Verkaufssteuern (sales tax), Mehrwertsteuern (value added tax), Waren- und Dienstleistungssteuern (GST) sowie sonstiger Steuern oder gesetzlicher Beiträge im Zusammenhang mit der Bestellung und dem draus folgenden Einzelvertrag verantwortlich, mit Ausnahme von Steuern auf den Reinertrag, den Bruttoumsatz oder Verpflichtungen aus Anstellungsverhältnissen von HCL. Soweit HCL nach geltendem Recht zur Einziehung und Abführung von Steuern oder Beiträgen verpflichtet ist, wird der entsprechende Steuerbetrag bzw. Beitrag in der jeweiligen Rechnung berechnet und ausgewiesen. Der Lizenznehmer trägt jedwede anwendbare gesetzliche Quellensteuer, die den gemäß der Bestellung und dem

draus folgenden Einzelvertrag fälligen Zahlungsbetrag um diese Quellensteuer erhöhen würde, sodass der nach Abzug der anfallenden Quellensteuer an HCL geleistete Nettobetrag dem Betrag entspricht, der geleistet würde, wenn keine Quellensteuer anfallen würde. Der Lizenznehmer ist alleine für die rechtzeitige und korrekte Zahlung anfallender Steuern und Beiträge ohne Abzug von den von HCL in Rechnung gestellten Beträgen verantwortlich, unabhängig davon, welche Beträge in der Rechnung von HCL ausgewiesen sind.

**11. Einhaltung der Lizenzbedingungen.** Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass HCL nicht mehr als einmal alle zwölf (12) Monate die Nutzung der Programme durch den Lizenznehmer auditieren darf, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Software-Protokolle des Lizenznehmers sowie seiner Verbundenen Unternehmen und Autorisierten Nutzer, die sich auf das Programm beziehen, um deren Nutzung in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und/oder der Bestellung (bzw. dem Einzelvertrag) zu überprüfen ("**Audit**"). HCL wird einen unabhängigen und von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen mit dieser Prüfung beauftragen, welcher an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden ist, die denen in dieser Vereinbarung entsprechen. Die Prüfung kann an allen Standorten der Verbundenen Unternehmen oder der Autorisierten Nutzer des Lizenznehmers durchgeführt werden, an denen das Programm installiert, genutzt oder (auch aus der Ferne) aufgerufen wird. Der Sachverständige wird nur dann Informationen über das Audit an HCL übermitteln, wenn die Prüfung eine Übernutzung offenbart oder sonstige Unterzahlungen festgestellt werden. In diesem Fall wird der Sachverständige HCL nur die zur Durchsetzung etwaiger Lizenzverletzungsansprüche oder für die Sicherstellung der Zahlung der korrekten Gebühren erforderlichen Informationen in Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung übermitteln. HCL trägt die Kosten des Sachverständigen. HCL kündigt eine Prüfung per Mitteilung mindestens fünfzehn (15) Kalendertage im Voraus an. Jede derartige Prüfung wird während üblicher Geschäftszeiten des Lizenznehmers, der Verbundenen Unternehmen und der Autorisierten Nutzer und auf eine Art und Weise durchgeführt, die die Unterbrechung des Geschäftsbetriebs möglichst minimiert. Der Lizenznehmer, die Verbundenen Unternehmen und die Autorisierten Nutzer leisten jede Hilfestellung, die vernünftigerweise notwendig ist, um dem Sachverständigen die Vornahme dieser Prüfungen zu ermöglichen. Falls bei der Prüfung Unterzahlungen festgestellt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Unterzahlungen, die auf eine andere als die in dieser Vereinbarung autorisierte Nutzung der Programme zurückzuführen sind, wird der Lizenznehmer diese Zahlungen unverzüglich leisten und im Falle einer nicht autorisierten Nutzung die Differenzbeträge zum dann gültigen Listenpreis von HCL für das Programm bezahlen. Wie bei allen Regelungen dieser Vereinbarung gelten die Rechte von HCL in dieser Ziffer unbeschadet weiterer Rechte und Rechtsbehelfe, die HCL nach dieser Vereinbarung oder einem Einzelvertrag, aus Gesetz oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehen. Die Prüfrechte von HCL nach dieser Ziffer bleiben für zwei Jahre über den längeren Zeitraum der Laufzeit der Mietlizenz, der Kauflizenz oder der Vereinbarung hinaus bestehen.

## **12. Laufzeit und Kündigung.**

**12.1. Laufzeit.** Diese Vereinbarung wird am Datum ihres Inkrafttretens wirksam und ist so lange gültig, bis sie in Übereinstimmung mit den hierin enthaltenen Bestimmungen gekündigt wird. Der Lizenztyp eines Programmes (siehe Ziffer 3.1) und der Supportzeitraum ("Supportzeitraum") sind in der jeweiligen Bestellung festgelegt.

**12.2. Außerordentliche Kündigung eines Einzelvertrages durch den Lizenznehmer aus wichtigem Grund.** Der Lizenznehmer kann jeden Einzelvertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an HCL kündigen, wenn HCL eine wesentliche Vertragsverletzung zu vertreten hat und diese nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Lizenznehmers an HCL unter Angabe der Einzelheiten der Verletzung beseitigt. Das gesetzliche Recht des Lizenznehmers zur sofortigen außerordentlichen Kündigung aus anderen wichtigen Gründen bleibt davon im Übrigen unberührt.

**12.3. Außerordentliche Kündigung (oder Suspendierung) der Vereinbarung und/oder eines Einzelvertrages durch HCL aus wichtigem Grund.** HCL kann diese Vereinbarung und/oder den/die Einzelvertrag(e) jederzeit aus wichtigem Grund ganz oder teilweise kündigen oder bis zum Wegfall des wichtigen Grundes die Leistungen aussetzen (suspendieren), insbesondere wenn:

12.3.1. der Lizenznehmer die in Übereinstimmung mit den Zahlungsbedingungen gemäß dieser Vereinbarung oder eines anwendbaren Einzelvertrages gestellte Rechnungen nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von HCL wegen Nichtzahlung an HCL begleicht;



12.3.2. der Lizenznehmer die IPR von HCL, seinen Verbundenen Unternehmen oder seinen Lizenzgebern verletzt oder das/die Programm(e) außerhalb des Anwendungsbereichs der Vereinbarung und der jeweiligen Bestellung nutzt; oder

12.3.3. der Lizenznehmer einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder einen Einzelvertrag begangen hat und i) diesen nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung von HCL über den Verstoß vollständig beseitigt, oder ii) einer solche Verletzung nicht behoben werden kann.

HCL wird in jedem Fall eine schriftliche Mitteilung betreffend Kündigung und/oder Suspendierung übermitteln.

Die Kündigungs- oder Suspendierungsrechte von HCL gelten in Ergänzung zu allen weiteren Rechten, die HCL zustehen können (einschließlich des gesetzlichen Rechts von HCL zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigem wichtigem Grunde, das unberührt bleibt).

**12.4. Wirkungen von Kündigung oder Ablauf.** Im Fall der Kündigung oder des Ablaufs dieser Vereinbarung oder eines Einzelvertrages gilt Folgendes:

12.4.1. Alle betroffenen Lizenzen, die gemäß dieser Vereinbarung gewährt wurden, erlöschen zum Beendigungszeitpunkt ausgenommen Kauflizenzen (sofern sie nicht gemäß dieser Vereinbarung gekündigt wurden);

12.4.2. der Lizenznehmer zahlt HCL am Datum der außerordentlichen Kündigung oder des Ablaufs die Gesamtbeträge, die nach der Vereinbarung und/oder dem Einzelvertrag bestehen und noch nicht beglichen sind (sofortige Fälligkeit), und, sofern der Lizenznehmer nicht aus wichtigem, von einem von HCL zu vertretendem Grund wirksam gekündigt hat, alle Gebühren, die bezahlt worden wären, falls die Vereinbarung und/oder der Einzelvertrag nicht vorzeitig geendet hätten;

12.4.3. der Lizenznehmer gibt HCL alle Kopien der gekündigten Programme und Dokumentation zurück, die sich in seinem Besitz befinden, und/oder bestätigt, dass er alle Kopien der gekündigten Programme und der Dokumentation vernichtet hat, und

12.4.4. alle betroffenen Support-Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung oder eines Einzelvertrages gelten als beendet, woraufhin der Lizenznehmer keinen Zugang mehr zu Support hat;

12.4.5. HCL ist berechtigt, Lizenzschlüssel (per Fernzugriff oder anderweitig) zu deaktivieren oder den Support für die gekündigten Programme abzuschalten.

**12.5. Wirkungen der Suspendierung.** Im Falle der vollständigen oder teilweisen Aussetzung (Suspendierung) der Vereinbarung und/oder eines Einzelvertrages durch HCL gilt Folgendes:

12.5.1. Die Lizenzen für die betroffenen Programme und/oder die Bereitstellung von Support werden während des Aussetzungszeitraumes ausgesetzt;

12.5.2. die Verpflichtungen von HCL (mit Ausnahme der Vertraulichkeit) ruhen während der Dauer der Aussetzung;

12.5.3. der Lizenznehmer ist für die Dauer der Aussetzung gebührenpflichtig;

12.5.4. die Verpflichtungen des Lizenznehmers bleiben während des Aussetzungszeitraums in Kraft;

12.5.5. die Suspendierung wird erst dann aufgehoben, wenn HCL sich davon überzeugt hat, dass der Lizenznehmer die Umstände, die zur Suspendierung geführt haben, behoben hat.

**13. Vertraulichkeit.** Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, werden beide Parteien die Programme, Dokumentationen und alle anderen nicht öffentlichen oder urheberrechtlich geschützten Informationen oder sonstige Informationen, die aufgrund ihrer Form, ihrer Art, ihres Inhalts oder ihrer Übermittlungsweise für einen vernünftigen Empfänger als vertraulich oder geschützt gelten würden und die von der offenlegenden Partei der anderen Partei zugänglich gemacht werden („**Vertrauliche**

**Informationen**“), vertraulich behandeln. Beide Parteien vereinbaren, dass die Programme und die Dokumentation als geschützte Betriebsgeheimnisse von HCL behandelt werden. Keine der Parteien wird Vertrauliche Informationen in irgendeiner Form anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellen ausgenommen ihren jeweiligen Verbundenen Unternehmen sowie den Autorisierten Nutzern des Lizenznehmers auf einer "Need to know"-Basis und sofern die gleichen Beschränkungen wie in dieser Ziffer 13 gelten. Empfänger von Vertraulichen Informationen, die keine Mitarbeiter einer der beiden Parteien sind, müssen einer entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, die nicht weniger streng sind als diejenigen der vorliegenden Bestimmungen und von dem jeweiligen Auftragnehmer zu unterschreiben sind. Die Parteien verpflichten sich, dass sie ein System zum Schutz seiner eigenen Vertraulichen Informationen unterhalten, einschließlich schriftlicher Vereinbarungen mit Mitarbeitern, dass alle Vertraulichen Informationen durch ein solches System mit nicht weniger als einem angemessenen Maß an Sorgfalt geschützt werden, und dass jede Partei die Einhaltung dieser Ziffer durch ihre Empfänger sicherstellt. Wenn die empfangende Partei zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis über unbefugte Verwendung oder Offenlegung Vertraulicher Informationen erhält, verständigt sie die offenlegende Partei unverzüglich und vollständig von allen diesbezüglichen Umständen, die ihr bekannt geworden sind, und arbeitet in zumutbarem Umfang mit der offenlegende Partei zusammen, um eine Schutzverfügung oder eine andere angemessene Abhilfemaßnahme zu erwirken, damit die Offenlegung beschränkt werden kann.

## **14. Gewährleistung**

**14.1.** Die Gewährleistung HCLs (Vornahme der Abhilfehandlungen nach Ziffer 14.7) bei einer Kauflizenz ist auf ein Jahr ab dem Datum, an dem der ursprüngliche Lizenznehmer die Programmlicenz erhält beschränkt („Gewährleistungsfrist“). Jegliche zeitlich darüberhinausgehende Abhilfeleistungen finden ausschließlich auf Basis der vereinbarten Support-Konditionen statt.

**14.2.** Die Gewährleistung (Vornahme der Abhilfehandlungen nach Ziffer 14.7) bei einer Mietlizenz gilt für die Laufzeit des Abonnements.

**14.3.** Die Parteien sind sich einig, dass die für die Gewährleistung maßgebliche vereinbarte Beschaffenheit bzw. der vertragsgemäße Gebrauch der Programme dergestalt ist, dass die Programme im Wesentlichen gemäß ihrer Dokumentation funktionieren, wenn sie mit den vorgesehenen Programm-Anforderungen genutzt werden.

**14.4.** Zur Beschaffenheit bzw. dem vertragsgemäßen Gebrauch vereinbaren die Parteien, dass HCL, über die allgemeinen Funktionalitäten der Programme, die sich aus der Dokumentation ergeben, hinaus, keinerlei Zusagen zur Eignung der Programme für bestimmte Zwecke oder eine Einbindung in die Unternehmensorganisation des Lizenznehmers macht.

**14.5.** Zur Freiheit von Rechtsmängeln vereinbaren die Parteien abschließend und vorrangig Ziffer 15.

**14.6.** Die Gewährleistung durch HCL erfasst keine Probleme, Ausfälle oder Mängel bei den Programmen, soweit diese durch Handeln oder Unterlassen des Lizenznehmers bzw. seiner Vertreter oder anderer nicht HCL zurechenbarer natürlicher oder juristischer Personen verursacht worden sind, wie unter anderem: (a) Missbräuchliche Verwendung oder Beschädigung des Programms, (b) Änderungen an den Programmen, die nicht von HCL vorgenommen oder nicht im Voraus schriftlich von HCL genehmigt worden sind, (c) Kombination oder Nutzung der Programme mit anderen nicht im von HCL geschuldeten Lieferumfang enthaltene Software-, Hardware- oder Cloud-Infrastrukturen, oder (d) Verwendung des Programms in einer Betriebsumgebung, die nicht der Dokumentation oder den Programm-Anforderungen entspricht oder (e) das Versäumnis von HCL bereitgestellte Updates, Patches oder Fixes zu installieren.

**14.7.** Die ausschließliche Abhilfe bei einer Verletzung der vorstehenden Gewährleistung besteht darin, dass HCL in Abstimmung mit dem Lizenznehmer auf eigene Kosten und als Reaktion auf eine schriftliche Benachrichtigung über einen Gewährleistungsanspruch (bei Kauflizenzen nur während des Gewährleistungsfrist) nach seiner Wahl die Programme innerhalb angemessener Frist repariert oder ersetzt, um dem zuvor erläuterten Standard nach Ziffer 14.3 und 14.4 zu entsprechen („Nacherfüllung“). Falls die Nacherfüllung gemäß Pkt. (i) oder (ii) das Problem nicht löst, dann kann (iii) HCL oder der Lizenznehmer die Lizenz kündigen und HCL erstattet dem Lizenznehmer anteilig die gezahlten Lizenzgebühren und/oder Supportgebühren. Wenn die Option (iii) zutrifft, wird die anteilige Rückerstattung auf der Grundlage der

Anzahl der verbleibenden Monate der Laufzeit des betreffenden Einzelvertrages berechnet oder, wenn das/die Programm(e) unter einer unbefristeten Lizenz lizenziert ist/sind, unter Verwendung (nur für die Zwecke der Berechnung der Rückerstattung) eines Amortisationsplans von drei (3) Jahren. Die Gewährleistung setzt voraus, dass jedes gemeldete Problem, jeder gemeldete Fehler oder Defekt von HCL in angemessener Weise reproduzierbar ist.

**14.8.** Die Parteien sind sich einig, dass Abhilfehandlungen nach Ziffer 14.7 oben (i) stets zunächst durch die vereinbarten Support-Leistungen nach Maßgabe der Ziffer 8 stattfinden werden und (ii) dass mit der Erbringung von Support-Leistungen kein Anerkenntnis eines Mangels im Rechtssinne (Sach- oder Rechtsmangel) verbunden ist. Soweit der Lizenznehmer keinen Support bezieht, steht es HCL frei, trotzdem im Wege von Supporttätigkeiten abzuwirken, wobei HCL für die jeweilige Abhilfe notwendige Support-Leistungen nach Maßgabe der Ziffer 8 kostenfrei erbringen wird.

**14.9.** Der Lizenznehmer ist im Rahmen der Gewährleistung verpflichtet angemessen mitzuwirken.

**14.10.** Schadensersatz oder Ersatz von Aufwendungen wegen eines Mangels findet nur nach Maßgabe der Ziffer 16 statt.

## **15. Freistellung**

**15.1.** HCL verpflichtet sich, jegliche Ansprüche Dritter, die in Rechtsverfahren oder Prozessen gegen den Lizenznehmer geltend gemacht werden und auf dem Vorwurf beruhen, dass im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferte Programme eine direkte Verletzung von Patenten, Geschäftsgeheimnissen oder Urheberrechten oder sonstigen Rechtsmangel darstellen, nach seiner Wahl zu befriedigen oder abzuwehren sowie Schadensersatz und Kosten zu zahlen, soweit diese dem Lizenznehmer rechtmäßig zugesprochen wurden oder in einem Vergleich den HCL zuvor zugestimmt hat, vereinbart wurden. Im Fall von Ansprüchen, Behauptungen oder Gerichtsverfahren ist HCL nach seinem alleinigen Ermessen berechtigt, die Programme auf eine Art und Weise zu überarbeiten, mit der das verletzende Material entfernt wird, die Programme durch nichtverletzende Software zu ersetzen oder die Vereinbarung bzw. den jeweiligen Einzelvertrag zu kündigen. HCL haftet nicht für Kosten oder Schäden und wird den Lizenznehmer weder entschädigen noch verteidigen, sofern das betreffende rechtliche Vorgehen auf einem Anspruch beruht, der sich aus Folgendem ergibt:

15.1.1. Modifikation der Programme durch jemand anderen als HCL nach Lieferung durch HCL,

15.1.2. Nutzung der Programme in Kombination mit Hardware oder Software, die nicht von HCL geliefert wurde, es sei denn, die Dokumentation bezieht sich auf eine Kombination mit einer solchen Hardware oder Software (ohne den Lizenznehmer anzuweisen, eine derartige Kombination zu unterlassen),

15.1.3. Nutzung der Programme, die nicht den Programmanforderungen und/oder der Dokumentation entspricht,

15.1.4. nicht autorisierte Nutzung der Programme,

15.1.5. Unterlassen des Lizenznehmers, Updates oder Upgrades zu integrieren, die die geltend gemachte Rechtsverletzung vermieden hätten oder

15.1.6. die Bereitstellung von Programmen als Pre-Release-Programme (Ziffer 3.3) oder zu Testzwecken (Ziffer 3.4) oder mit SDK (Ziffer 3.5).

**15.2.** Die vorstehenden Verpflichtungen unterliegen den Beschränkungen von Ziffer 16 dieser Vereinbarung sowie nachfolgenden Bedingungen und sind die gesamte Haftung von HCL und der einzige und ausschließliche Rechtsbehelf des Lizenznehmers für alle Verletzungsansprüche: (i) HCL wird von derartigen Ansprüchen unverzüglich schriftlich informiert, (ii) HCL leitet die Verteidigung gegen den Anspruch oder dessen Befriedigung und (iii) der Lizenznehmer kooperiert in ausreichender Form und gewährt bzw. liefert alle notwendigen Berechtigungen, Informationen und Hilfestellungen.

## **16. Haftungsbeschränkung**

**16.1.** Soweit die Parteien nichts Anderweitiges vereinbart haben haftet jede Partei unabhängig vom Rechtsgrund stets unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (zusammen „Personenschäden“) und für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen

Pflichtverletzung der verletzenden Partei oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen dieser Partei beruhen. Das gleiche gilt bei Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz und Verstößen einer Partei gegen Ziffer 13 (Vertraulichkeit) sowie bei Verstößen des Lizenznehmers gegen seine Vergütungsverpflichtungen unter dieser Vereinbarung und etwaigen Einzelverträgen.

**16.2.** Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet jede Partei – gleich aus welchem Rechtsgrund- nur, sofern es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags (dieser Vereinbarung und/oder der jeweilige Einzelvertrag) überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (z.B. Einräumung der Nutzungsrechte). In diesem Fall (Verletzung wesentlicher Vertragspflichten) haftet die verletzende Partei der anderen Partei gegenüber nur für vertragstypisch vorhersehbare Schäden.

**16.3.** Keine der Parteien haftet für mittelbare oder indirekte Schäden oder Folgeschäden (wie z.B. entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungsschäden).

**16.4.** Die Parteien vereinbaren, dass die Haftung für vertragstypisch vorhersehbaren Schäden, im Sinne der Ziffer 16.2, insgesamt auf den Betrag beschränkt sind, den der Lizenznehmer, während der dem schädigenden Ereignis vorangehenden zwölf (12) Kalendermonate im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrags für die betroffenen Programme oder Leistungen HCL geschuldet hat.

**16.5.** Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung des Lizenzgebers, zusätzlich zu Ziffer 16.2, für Schäden durch den Verlust von Daten des Lizenznehmers auf den Schaden beschränkt, der auch bei einer regelmäßigen und nach Treu und Glauben angemessenen Datensicherung des Lizenznehmers aufgetreten wäre.

**16.6.** Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

**16.7.** Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für alle unter dieser Vereinbarung geschlossenen Verträge (Einzelverträge und/oder Auftragsverarbeitung). Zudem gelten die vereinbarten Haftungsbeschränkungen auch für deliktische Ansprüche.

## **17. Sonstige Bedingungen**

**17.1. Konflikt.** Im Falle eines Konflikts zwischen dieser Vereinbarung und einem Einzelvertrag haben die Bedingungen des Einzelvertrages für die Leistungen unter diesem Einzelvertrag Vorrang. Wenn ein Konflikt zwischen dieser Vereinbarung und einem Lizenzinformationsdokument für ein Programm auftritt, gelten vorrangig die Bedingungen dieser Vereinbarung. Im Falle eines Konflikts zwischen den Bedingungen einer Click-Wrap-Version dieser Vereinbarung und den Bedingungen einer ausgehandelten und unterzeichneten Version dieser Vereinbarung, gelten die Bedingungen der ausgehandelten und unterzeichneten Version dieser Vereinbarung.

**17.2. Höhere Gewalt.** Keine der Parteien haftet für Nichterfüllung (mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen des Lizenznehmers und der Vertraulichkeitsverpflichtungen beider Parteien) aufgrund von Umständen, die vernünftiger Weise nicht vorhersehbar waren, oder aufgrund von Ursachen, die sich bei objektiver Betrachtung ihrer Kontrolle entziehen, zu denen unter anderem Naturereignisse, Epidemien, Pandemien, Kriege, Aufstände, Embargos, Maßnahmen ziviler oder militärischer Behörden, Lieferverzögerungen von Anbietern, Brände, Überschwemmungen, Unfälle, Streiks sowie Unvermögen zur Sicherstellung von Transport, Räumlichkeiten, Kraftstoff, Energie, Arbeitskräften oder Materialien zählen. Im Fall von höherer Gewalt wird die Frist für Lieferungen oder andere Erfüllungshandlungen um einen Zeitraum verlängert, der der Dauer der dadurch verursachten Verzögerung entspricht.

**17.3. Export.** Beide Parteien befolgen alle anwendbaren Export- und Importgesetze sowie damit verbundenen Embargo- und wirtschaftlichen Sanktionsvorschriften, wie insbesondere die der Vereinigten Staaten, die den Export, den Reexport oder die Verbringung von Produkten, Technologien, Dienstleistungen oder Daten, sei es in direkter oder indirekter Form, in bestimmte Länder oder für bestimmte Endverwendungen oder Endverbraucher verbieten oder einschränken. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Programm den US-Exportgesetzen und -vorschriften unterliegt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, sofern dies nicht aufgrund der US-Ausfuhrlizenz oder -vorschriften zulässig ist, das von

HCL im Rahmen dieser Vereinbarung oder eines Einzelvertrages gelieferte Programm nicht (i) in Länder (oder an Staatsbürger dieser Länder), die nach anwendbaren US-Exportgesetzen und -vorschriften als Embargo-Länder eingestuft werden, oder (ii) an verbotene Endnutzer oder für verbotene Endverwendungen wie etwa kerntechnische, Raumfahrt- oder Raketen- und Waffensysteme (einschließlich chemischer und biologischer Waffen) zu exportieren bzw. zu reexportieren. Bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden folgende Länder als Embargo-Länder betrachtet: Kuba, Iran, Nordkorea, Sudan, Syrien und die Krim-Region der Ukraine.

**17.4. Korruptionsbekämpfungs- und andere Gesetze.** Beide Parteien verpflichten sich, auf eigene Kosten alle maßgeblichen Gesetze zu befolgen, einschließlich unter anderem alle Gesetze, die Korruption und Bestechung verbieten (wie etwa das US-amerikanische Gesetz zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger von 1977), Gesetze, die Transaktionen mit staatlichen und öffentlichen Instanzen regeln, Kartell- und Wettbewerbsgesetze, Insiderhandel-, Wertpapier- und Finanzberichterstattungsgesetze sowie Gesetze zu Verbraucherschutz, wenn deren Befolgung eine direkte oder indirekte Verbindung oder Beziehung mit dieser Vereinbarung oder der Ausübung von Rechten bzw. der Erfüllung von Pflichten aus dieser Vereinbarung durch beide Parteien hat.

**17.5. Marketing.** Der Lizenznehmer gewährt HCL, seinen Mitarbeitern, Vertretern und Auftragnehmern hiermit eine weltweite, unwiderrufliche Lizenz, ohne Entschädigung, das Logo und/oder Branding des Lizenznehmers in und für allgemeine Marketing-, Verkaufs- und Werbezwecke zu verwenden, und der Lizenznehmer verzichtet auf sein Recht, jede Verwendung solcher Materialien zu prüfen und/oder zu genehmigen.

**17.6. Mitteilungen.** Sofern hierin nichts anderes vorgesehen ist, erfolgen alle nach dieser Vereinbarung erforderlichen oder zulässigen Mitteilungen in Schriftform dergestalt, dass sie per (i) frankiertem Einschreiben mit Rückschein, oder (ii) Eilpost oder Kurierdienst, der einen Lieferbeleg übergibt, versandt werden. Mitteilungen werden nach Erhalt wirksam, der durch eine zuverlässige Bestätigung nachzuweisen ist. Mitteilungen sind an die Parteien unter Verwendung der in der jeweiligen Bestellung oder diesem Vertrag angegebenen Kontaktinformationen zu adressieren. Die Parteien können ihre Adresse oder andere Kontaktinformationen durch eine Mitteilung ändern, die der anderen Partei in der oben dargelegten Weise übermittelt wird.

**17.7. Verjährung von Ansprüchen.**

17.7.1. Für die Verjährung von Ansprüchen auf Abhilfehandlungen im Rahmen der Gewährleistung bei unbefristet eingeräumter Lizenz (Kauflizenz) gilt Ziffer 14.1.

17.7.2. Für alle Ansprüche gegen HCL auf Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Der gesetzliche Verjährungsbeginn bleibt unberührt. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf von fünf (5) Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein.

17.7.3. Die Regelungen dieser Ziffer 17.8 gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

**17.8. Kreditprüfungen.** HCL ist berechtigt Kreditprüfungen des Lizenznehmers während der Laufzeit der Vereinbarung und/oder eines Einzelvertrags durchführen.

**17.9. Fortbestehen.** Alle Bestimmungen in den Ziffern 1, 4, 5, 6, 10, 11, 12, 13, 15 und 16 überdauern den Ablauf oder die Kündigung dieser Vereinbarung.

**17.10. Abtretung.** HCL (respektive das jeweilige Verbundene Unternehmen von HCL, das Partei dieser Vereinbarung geworden ist), kann seine Rechte und/oder Pflichten aus dieser Vereinbarung oder eines Einzelvertrages oder jeden Teil davon ganz oder teilweise abtreten, delegieren, untervergeben oder übertragen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ihre Zahlungsansprüche gemäß dieser Vereinbarung. Der Lizenznehmer darf weder diese Vereinbarung noch eine gemäß dieser Vereinbarung erfolgte Bestellung bzw Einzelvertrag abtreten bzw. übertragen, ohne die schriftliche Zustimmung von HCL einzuholen. Sofern hierin nicht anders geregelt, und unbeschadet etwaiger gesetzlicher Vorgaben, welche die Abtretbarkeit von

Zahlungsansprüchen im kaufmännischen Bereich schützen, ist jede versuchte Abtretung oder Übertragung dieser Vereinbarung, einer Bestellung bzw. eines Einzelvertrages oder von Programmen null und nichtig.

**17.11. Beziehung der Parteien.** Die Beziehung zwischen den Parteien ist die unabhängiger Vertragspartner. Diese Vereinbarung und/oder ein Einzelvertrag führt nicht zu einer Personengesellschaft oder einem Joint Venture zwischen Lizenznehmer und HCL. Der Lizenznehmer ist kein Repräsentant oder Vertreter von HCL und HCL ist kein Repräsentant oder Vertreter des Lizenznehmers, und keiner von beiden erweckt den entsprechenden Eindruck in der Öffentlichkeit oder gegenüber Dritten und übernimmt auch keine Haftung für die jeweils andere Partei. Die Beziehung des Kunden zu HCL-Geschäftspartnern und -Resellern wird durch die Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem jeweiligen HCL-Geschäftspartner und -Reseller geregelt. Aus diesem Grund ist HCL nicht verantwortlich für die Handlungen oder Unterlassungen von HCL-Geschäftspartnern und -Resellern in ihren spezifischen Interaktionen mit dem Kunden.

**17.12. Änderungen.** Keine der Parteien darf diese Vereinbarung ändern, es sei denn, beide Parteien haben dies ausdrücklich schriftlich vereinbart und als Anhang beigefügt.

**17.13. Salvatorische Klausel.** Alle Rechte und Rechtsbehelfe gelten unabhängig davon, ob sie im Rahmen dieser Vereinbarung oder von anderen Dokumenten oder Gesetzen verliehen werden, kumulativ und können einzeln oder gleichzeitig ausgeübt werden. Das Unterlassen einer Partei, eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung durchzusetzen, darf nicht als Verzicht auf das Recht dieser Partei ausgelegt werden, die betreffende Bestimmung zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen. Die in dieser Vereinbarung aufgeführten Bedingungen gelten als trennbar. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden worden sind, werden die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dadurch in keiner Weise geschmälert oder beeinträchtigt.

**17.14. Ausfertigungen.** Diese Vereinbarung kann in mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden, von denen jede als Original gilt, alle zusammen jedoch ein und dasselbe Dokument bilden.

**17.15. Anwendbares Recht, Gerichtsbarkeit.**

Es gilt das Recht des Landes in dem der Lizenznehmer die Programmlizenz erhalten hat und/oder in den Support aufgenommen wurde, wie folgt:

**18.14.1 Deutschland:**

Für diese Vereinbarung sowie für die unter dieser Vereinbarung abgeschlossenen Einzelverträge und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern es sich beim Lizenznehmer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, das am Sitz von HCL zuständige Gericht. HCL ist indessen berechtigt, den Lizenznehmer auch an dem Sitz des Lizenznehmers zuständigen Gerichts zu verklagen.

**18.14.2 Österreich:**

Für diese Vereinbarung sowie für die unter dieser Vereinbarung abgeschlossenen Einzelverträge und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sowie für die unter dieser Vereinbarung abgeschlossenen Einzelverträge die Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien.

**18.14.3 Schweiz:**

Für diese Vereinbarung sowie für die unter dieser Vereinbarung abgeschlossenen Einzelverträge und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich Schweizer Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sowie für die unter dieser Vereinbarung abgeschlossenen Einzelverträge das zuständige Gericht in Zürich.

**17.16. Beschränkte Rechte der US-Regierung.** Bei den mit den Produkten und Leistungen gelieferten Programmen und Dokumentationen handelt es sich um "kommerzielle Artikel" im Sinne der Definition dieses Begriffs in 48 C.F.R. 12.101, die aus "kommerzieller Computersoftware" und "kommerzieller Computersoftware-Dokumentation" im Sinne der Begriffe bestehen, wie sie in 48 C.F.R. 12.212 verwendet werden. In Übereinstimmung mit 48 C.F.R. 12.212 und 48 C.F.R. 227.7202-1 bis 227.7202-4 erwerben alle Endnutzer der US-Regierung die Programme und Dokumentationen nur mit den hierin aufgeführten Rechten.

**17.17. Öffentliche Bekanntmachungen.** Keine der Parteien darf diese Vereinbarung, deren Inhalte oder ihre damit verbundenen Aktivitäten in der Öffentlichkeit bekanntgeben oder eine diesbezügliche Pressemitteilung veranlassen, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei einzuholen.

**17.18. Vollständigkeitsklausel.** Diese Vereinbarung bildet zusammen mit den in ihrem Rahmen abgeschlossenen Bestellungen die gesamte Übereinkunft zwischen HCL und dem Lizenznehmer in Bezug auf die Programme und ersetzt alle bisherigen oder gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, Angebote und Zusicherungen im Hinblick auf die Programme oder jeden anderen Gegenstand, der von dieser Vereinbarung und/oder den Bestellungen erfasst wird.

**17.19. Kauflizenzen von einer dritten Partei.** Für den Fall, dass der Lizenznehmer vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung Kauflizenzen für die Programme von einem Dritten erworben hat, ändern diese Bestimmungen nichts an den Rechten des Lizenznehmers, die Programme unter diesen Lizenzbedingungen zu nutzen; HCL hat jedoch das Recht, seine IPR an den Programmen während und nach der Laufzeit dieser Vereinbarung durchzusetzen.

<b>HCL TECHNOLOGIES LIMITED</b>  <b>Von:</b> _____  <b>Name:</b> _____  <b>Titel:</b> _____  <b>Datum:</b> _____	<b>KUNDE:</b>  <b>Von:</b> _____  <b>Name:</b> _____  <b>Titel:</b> _____  <b>Datum:</b> _____
<b>HCL AMERICA, INC.:</b>  <b>Von:</b> _____  <b>Name:</b> _____  <b>Titel:</b> _____  <b>Datum:</b> _____	